

Frankenberger Nachrichtenblatt

und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung,

die Urwahlen für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz betreffend.

Zufolge Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 29. August 1871 bildet behufs der Vornahme der Urwahl für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz der Gerichtsamtsbezirk Frankenberg

die 7te Wahlabtheilung für die Handels-Kammer und

die 15te Wahlabtheilung für die Gewerbe-Kammer.

In jeder dieser Wahlabtheilungen sind zwei Wahlmänner zu ernennen.

Nachdem von unterzeichnetem Königl. Gerichtsamte in Gemäßheit § 7 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 zur Vornahme der Wahl dieser Wahlmänner

für die Handelskammer

der 28. September 1871 von Vormittags 9 bis Nachmittags 2 Uhr,

für die Gewerbekammer

der 29. September 1871 von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden ist, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden alle nach den sub C beigefügten Bestimmungen in § 17 unter 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 Stimmberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Stimmen an den obigen Tagen innerhalb der angegebenen Stunden in Person an Amtsstelle abzugeben.

Wer an der anberaumten Wahl Theil nehmen will, hat bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine und die für ihn nach § 9 der Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der in § 17 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, welche mit der oben festgesetzten Zahl von Namen auszufüllen sind und wobei die Person des zu Wählenden nach Namen, Stand und Wohnort mit hinlänglicher Deutlichkeit zu bezeichnen sind.

Frankenberg, den 9. September 1871.

Königliches Gerichtsamte.

Wiegand.

Fidel.

Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868.

§ 17. An die Stelle von § 112 bis § 125 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

2) Für die Handelskammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäftes angehörende männliche Personen, welche

a) als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b) 25 Jahr alt,

c) nicht nach § 73 unter e bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29, Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den Staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und communischen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich dem unter a angegebenen Steuerconsens erreichen.

3) Für die Gewerbekammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens einem Thaler besteuert sind,

b) ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuercataster mit mindestens einem Thaler angelegt sind,

c) den Bedingungen unter 2b und c entsprechen.

Kriegschronik von 1870.

12. September.

Die ersten deutschen Truppen rückten in Meaux und Melun (ca. 5 Meilen östlich und südöstlich von Paris) ein. — Thiers tritt eine (resultatlose) Rundreise an die europäischen Kabinete an, um ihren Beistand zu Frankreichs Gunsten anzurufen. — Die erste Armee wird aufgelöst und mit der zweiten verschmolzen, General von Steinmetz, ihr Commandant, wird zum Generalgouverneur von Posen ernannt.

13. September.

Zum Chef der französischen Regierungsvertretung in Tours wird Cremieux ernannt. — Fortgesetztes Vorrücken der deutschen Vorhut auf Paris. — In einem von Rheims aus an die Gesandten des Norddeutschen Bundes erlassenen Rundschreiben deutet Graf Bismarck die Friedensbedingungen und die Nothwendigkeit materieller Bürgschaften für dieselben an.

Vertikales.

Frankenberg, 11. Septbr. Die alljährlich übliche gewerbliche Instructionskreise, welche Herr Bürgermeister Melzer diesmal mit Lehrern und Schülern der 1. Klasse unserer Sonntagsschule am letzten Freitag angetreten, bot den Theilnehmenden des Sehenswerthen und Lehrreich-Anschaulichen genug. Wir nennen von den verschiedenen besuchten Etablissements nur das große Lehmann'sche in Böhrigen bei Roswein, in dem den Besuchern, von den Herren Chefs auf das Liebendwürdigste empfangen und geführt, die interessanten Manipulationen, welche die Verarbeitung der Schafwolle, vom Waschen an bis zur Spinnen- und endlichen Fertigen der Stoffe für den

Vertrieb, erfordert, vor Augen geführt und auf's Deutlichste erläutert wurden, wie den unstreitigen Glanzpunkt der Reise in industrieller Beziehung: die königliche Porzellanmanufaktur zu Meissen, von deren vielen Sehenswürdigkeiten von der Bearbeitung des Urstoffes an bis zur Fertigstellung der mannigfaltigen Wirtschafts- und Luxusgegenstände und der dabei nöthigen Prozeduren des Formens, Brennens, Malens etc. hier zu erzählen nicht der Platz ist, die aber mit Staunen über die menschliche Kunstfertigkeit, welche in so meisterhafter Vollendung sich zeigte, erfüllte. Auch diese Reise wird den Zweck, den der Leiter derselben und Anreger der Idee dabei im Auge hat, erfüllen: den theilnehmenden Schülern ein Sporn zum fleißigen Weiterarbeiten